

einige wichtige Daten und Fakten zusammengestellt werden. Doch leidet dieser Abschnitt wie auch die folgenden über die Wirtschafts- und Sozialentwicklung an einer übermäßigen Kürze, so daß ihr Informationswert oft sehr gering ist und man auch für allgemeinere Fragen auf die angegebene Literatur zurückgreifen muß. Gerade für diese Kapitel wären einige Karten, Tabellen und Diagramme von großem Nutzen gewesen. Lediglich der Beitrag von *Ingo Reiffenstein* über »Mundarten und Hochsprache« (S. 709–731) wird durch zwei Karten ergänzt. Der Benutzer des Handbuchs hat ja nicht immer den auch von Max Spindler herausgegebenen sehr guten Atlas zur bayerischen Geschichte zur Hand⁸.

Relativ ausführlich sind die beiden Abschnitte über die Entwicklung der Landwirtschaft und der Landbevölkerung von *Adolf Sandbergen* und *Pankraz Fried* (S. 732–780). Der Überblick von *Wolfgang Zorn* über die Entwicklung der bayerischen Wirtschaft ist zwar recht kurz (S. 782–845), aber informativ. Weniger befriedigt seine Darstellung der »Sozialentwicklung der nichtagrarischen Welt« (S. 846–882), da hier zwar die gesellschaftlichen Führungsgruppen genauer analysiert werden, die anderen Bevölkerungsgruppen (gewerblicher Mittelstand, Angestellte, Land- und Industriearbeiter) lediglich erwähnt und mit einigen allgemeinen Bemerkungen abgetan werden. So erfährt man z. B. nichts über die Entstehung des städtischen Proletariats in Bayern⁹. Eine Schwäche fast aller Artikel des Handbuchs sei in diesem Zusammenhang erwähnt: Regionale Besonderheiten werden zwar öfter erwähnt, aber nicht näher analysiert. Die Abschnitte über die politische Entwicklung wie auch die meisten Kapitel des zweiten Bandes sind zudem allzu sehr auf die Landeshauptstadt München zentriert. Nur die Beiträge zur Literaturgeschichte von *Hans* und *Karl Pörnbacher* (S. 1089–1145) beschäftigen sich in besonderen Kapiteln mit der fränkischen Entwicklung.

Nicht befriedigen können die Ausführungen von *Lothar Kuppelmayr* über die Tageszeitungen in Bayern, da sie sehr ungenau und lückenhaft sind (S. 1146–1173). So wurde in München zwischen dem »Proletarier«, der von 1869 bis 1871 erschien, und den Zeitungen Vierecks (ab 1882) noch als sozialdemokratisches Blatt der »Zeitgeist« (1873–1878) herausgegeben. Das wichtige sozialdemokratische Blatt Nürnbergs, die »Fränkische Tagespost« (1872–1933), wird gar nicht erwähnt.

Ergänzt wird das Handbuch durch Stammtafeln der Wittelsbacher, ein Verzeichnis aller bayerischen Minister, statistische Tafeln über die Ergebnisse aller Landtagswahlen von 1869–1970 und ein umfangreiches Register (S. 1303–1398).

Im ganzen muß man die Herausgabe des Handbuchs als große Leistung würdigen: Gibt es auch nicht über alle Fragen hinreichende Auskunft, so können einem doch die zahlreichen Literaturangaben meist weiterhelfen. Vielleicht ist es zudem möglich, wenigstens einige der aufgezeigten Mängel bei einer eventuellen späteren Neubearbeitung zu beseitigen.

Willy Albrecht

Friederike Hausmann, Die Agrarpolitik der Regierung Montgelas. Untersuchungen zum gesellschaftlichen Strukturwandel Bayerns um die Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert (= Verfassungsgeschichte, Bd. 2), Verlag Herbert Lang, Bern/Verlag Peter Lang, Frankfurt 1975, XIV, 288 S., brosch., 41,40 sFr.

Welche Bedeutung der Rheinbundära für die »Modernisierung« der deutschen Staatenwelt unter politisch-administrativem wie unter sozialem Aspekt, längerfristig betrachtet, zukommt, ist in der deutschen Geschichtsschreibung zugunsten des idealisierten preußischen

⁸ *Bayerischer Geschichtsatlas*, hrsg. von Max Spindler, Redaktion G. Diepolder, München 1969.

⁹ Eine wichtige Arbeit zu diesem Thema, die allerdings im Titel nichts von dieser Relevanz verrät, hat Zorn anscheinend nicht herangezogen: *Fintan Michael Phayer*, Religion und das gewöhnliche Volk in Bayern in der Zeit von 1750–1850, München 1970.

Reformmodells lange Zeit gelehnt oder bagatellisiert worden. Auch wenn inzwischen die fällige Revision des borussisch-kleindeutschen Geschichtsbildes beachtliche Fortschritte gemacht hat, bleibt doch noch viel zu tun, um die Entwicklung innerhalb der Rheinbundstaaten im Wechselspiel zwischen den Kräften der Beharrung und Bewegung, der Reform und der Restauration aufzuhellen und in ihren Voraussetzungen wie in ihren Auswirkungen über das Jahr 1815 hinaus einsichtig zu machen.

In einer noch primär agrarisch orientierten Wirtschafts- und Sozialordnung besaßen alle Fragen, die das Bodenrecht betrafen, naturgemäß größte gesellschaftspolitische Relevanz und Brisanz. Die Studie von Friederike Hausmann zielt somit auf ein Thema, an dem die Probleme rheinbündischer Reformbemühungen insgesamt einsichtig gemacht werden können. Bewußt sucht die Autorin den Rahmen einer verfassungsgeschichtlichen Arbeit in engerem Sinne zu sprengen, indem sie »das dialektische Verhältnis von wirtschaftlich-sozialen und rechtlich-politischen Veränderungen« in das Zentrum ihrer Untersuchung stellen möchte (S. XIV). Freilich bringt ein derartiger höchst wünschenswerter Integrationsversuch auch seine Probleme hinsichtlich Stoffbeherrschung und Stoffdurchdringung mit sich.

Hausmann verortet die Regierung Montgelas »am Wendepunkt zweier Epochen«, zwischen »Feudalismus« und »industriellem Kapitalismus«; sie wertet die Agrarreformen der »Bauernbefreiung« als »historische Voraussetzung und Bedingung für die Durchsetzung des industriellen Kapitalismus« (S. IX). Aus dieser »historischen Einordnung« leitet sie Fragestellung und Wertmaßstab für die Beurteilung der Agrarpolitik der Regierung Montgelas ab: »Inwiefern ist sie ein bewußter oder unbewußter Beitrag zu dieser Entwicklung, hat sie sie zu verhindern oder zu befördern gewußt« (S. X). Dieser globale, von Marx'schem Geschichtsdanken angehauchte Orientierungsrahmen, dessen Prämissen nicht genauer hinterfragt werden, bedeutet allerdings keinen allzu strengen Raster für die Durchführung der Arbeit. Soweit er die Argumentation der Verfasserin im einzelnen bestimmt, erweist er sich kaum als sehr erkenntnisfördernd. Besonders gilt dies für den ersten, problematischsten Teil der Studie über die »wirtschaftlichen und sozialen Voraussetzungen« für die bayerische Agrarpolitik während der Rheinbundperiode (S. 1–97). Da Hausmann in ihrem Überblick über die wirtschaftliche Situation Bayerns gegen Ende des 18. Jahrhunderts von vornherein darauf ausgeht, »die qualitativen Merkmale der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse dieser Zeit als Endphase der feudalen Wirtschafts- und Sozialordnung zu charakterisieren« und »die Elemente des Übergangs zum industriellen Kapitalismus zu benennen« (S. 1 f.), gerät sie immer wieder in die Gefahr, die vorgefundenen Informationen auf dieses Bezugsschema zuzuschneiden oder sich gar mit »einigen allgemeinen Überlegungen« zu bestimmten Fragen zu behelfen (S. 27). So entsteht ein Bild von scheinbar zwingender, bei genauerem Zusehen jedoch oft genug brüchiger Logik.

Die ganze – im Detail hier nicht vorzuführen – Argumentationskette läuft darauf hinaus, daß die Agrarverfassung Altbayerns während des 18. Jahrhunderts zunehmend durch »tiefe innere Auflösungserscheinungen« angesichts sich zuspitzender innerer »Widersprüche« (S. 52, 73 f.) gekennzeichnet gewesen sei, verursacht durch die Statik von sozialer Organisation der bäuerlichen Bevölkerung in der Gemeinde und von Produktionsformen, die seit dem Mittelalter fast unverändert geblieben seien, und fortwährend ansteigende Abgabenforderungen seitens des Staates und der Grund- und Gerichtsherren. So habe »die Verarmung unter der bäuerlichen Bevölkerung – und damit der Ausfall ihrer Leistungsfähigkeit für den Staatsetat – ein solches Ausmaß angenommen, daß ein politisches Eingreifen bzw. eine zu ihren Gunsten aktive Wirtschaftspolitik unumgänglich geworden war« (S. 272). Auch wenn man keineswegs dazu geneigt ist, die Agrarverhältnisse im Altbayern des 18. Jahrhunderts zu idyllisieren, so scheint doch gegenüber der oft recht apodiktischen Darstellung mit ihren Zwangsläufigkeitstendenzen Vorsicht angebracht. Daß über die tatsächliche Belastung der bayerischen Landwirtschaft durch »Feudalabgaben« und Steuern

bisher noch nicht allzuviel bekannt ist, Hausmann daher über die Relation von Brutto- bzw. Nettoertrag zu den landes-, gerichts- und grundherrlichen Erfordernissen nur recht spärliche Angaben machen kann und über die Entwicklung dieser Relation während des 18. Jahrhunderts keinerlei Informationen liefert, ist ihr nicht anzulasten. Angesichts einer derartigen Forschungslage wäre aber auch um so größere Zurückhaltung angebracht, was generalisierende Aussagen über nicht nur *absolut*, sondern auch *relativ* steigende Abgabenbelastung des agrarischen Sektors betrifft. Daß die Steuern vor allem infolge zunehmend kostspieligeren militärischen Aufwandes im System der europäischen Mächte in Kriegzeiten schon während des 17. Jahrhunderts immer wieder sprunghaft hochschnellten und langfristig stärker angestiegen sind als die landwirtschaftliche Produktion, dürfte für die europäische Staatenwelt ziemlich allgemein gelten. Ebenso trifft es zu, daß sich aus dieser Entwicklung wachsende Spannungen zwischen Landesherrschaft und Grundherrschaft – um die komplizierten Verhältnisse schlagwortartig zu bezeichnen – wegen der beiderseitigen Anteile an den bäuerlichen Abgaben ergeben konnten; die Bauernschutzpolitik ist bekanntlich aus diesem Tatbestand erwachsen. Wie weit die Grundherrschaften die Leistungen ihrer Grundholden effektiv steigerten, ist noch weithin ungeklärt. Für die Behauptung Hausmanns, die Grundherren hätten im Wettlauf mit dem Landesherren die Belastung ihrer Grundholden hochgetrieben bis hin zur Verelendung breiter Bevölkerungsschichten, genügt es jedenfalls kaum, das in Bayern besonders gründlich ausgebaute Institut der Besitzwechselabgaben zu zitieren. Von ihrem Ausbeutungs- und Verelendungspostulat her weiß Hausmann selbst die – übrigens höchst überprüfungsbedürftige – Annahme, die Naturgefälle seien bis zum Ende des 18. Jahrhunderts »meist« in einen festen Geldbetrag verwandelt worden, als nachteilig für die Pflichtigen zu interpretieren: Auch wenn die Agrarpreise während der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts zugunsten der bäuerlichen Wirtschaft langfristig spürbar anstiegen, habe sich die erhöhte Geldleistung durch wachsende Marktabhängigkeit bei stark schwankenden Preisen um so drückender für die Pflichtigen ausgewirkt – als ob die Preisschwankungen nicht die Konsequenz unterschiedlich guter Ernten gewesen wären, die Bauern also bei fortdauernder fixer Naturalleistung in Fehl Jahren besonders hart durch die Abgaben betroffen worden wären, während sie bei fixierter Geldleistung gerade dann relativ glimpflich davon kamen, falls sie einen Marktüberschuß produzierten. Auf dem Hintergrund solcher Argumentationsweise wirkt auch Hausmanns »Beweisführung«, die schwarzmalerschen Aussagen der zeitgenössischen Reformliteratur über die bayerischen Agrarzustände seien »durchaus nicht übertrieben« gewesen, nicht gerade stringent. Immerhin stimmt es nachdenklich, wenn Männer wie Hazzi und Rottmann bei höchst pathetisch-radikalen Tönen schließlich nur zu sehr bescheidenen konkreten Reformvorschlägen gelangen. Ob sich diese Diskrepanz zwischen Kritik und Reformforderung einfach mit dem Hinweis auf die »Schwäche des Bürgertums« auflösen läßt (S. 88), erscheint zumindest fragwürdig. Pauschale Aussagen über die damalige ökonomische und soziale Wirklichkeit werden jedenfalls eine Klärung des Sachverhalts nicht herbeiführen.

Die Hausmannsche Interpretation der bayerischen Agrarzustände nötigt eigentlich zu der Schlußfolgerung, daß die Regierung Montgelas *grundlegende* Veränderungen zugunsten der ländlichen Bevölkerung realisieren *mußte*, um den Zusammenbruch der Landwirtschaft und damit auch des bayerischen Staates zu verhindern. Das Fazit des zweiten Teils der Studie, der durch differenzierende Analyse sehr viel mehr überzeugt als der einleitende Abschnitt, stellt nun aber dessen Aussagen zumindest implizit in Frage, wird doch deutlich, daß in der Ära Montgelas »die Agrarpolitik keinen leitenden Stellenwert in der politischen Gesamtkonzeption hatte« (S. 101) und nur recht zaghafte Ansätze zu einer ernstzunehmenden und durchgreifenden Grundentlastung zeitigte. Ihre Motive sind mutatis mutandis die gleichen, welche auch die Agrarpolitik der anderen Rheinbundstaaten, teilweise sogar die preußische »Bauernbefreiung« jener Jahre bestimmten: Zwar bemühte sich die Regie-

zung im Zeichen zu vollendender Staatssouveränität zunächst darum, den grundherrlichen Adel in öffentlich-rechtlicher Hinsicht möglichst weitgehend in die bürokratisch-zentralistische Verwaltungsorganisation einzugliedern und seine fortdauernden gerichtsherrlichen Kompetenzen gründlich zu beschneiden, doch scheute sie davor zurück, verbindlich regulierend in den weitgehend als »privatrechtlich« betrachteten Bereich der Grundherrschaft und in bestehendes »Eigentum« einzugreifen. Verstärkt wurde ihre Zurückhaltung durch den Umstand, daß der bayerische Staat infolge der Säkularisation selbst zum größten Grundherrn geworden war. So entstand sehr schnell eine spürbare Diskrepanz zwischen dem Wunsch nach Herstellung von »Freiheit und Eigentum« im agrarischen Bereich einerseits und der Sorge vor finanziellen Einbußen durch die hierzu erforderlichen Agrarreformen andererseits.

Hausmann zeichnet sorgfältig die verschiedenen Stadien der Agrarpolitik nach, die vorhandenen Meinungsdivergenzen zwischen den und innerhalb der verschiedenen Behörden, die Mängel und Inkonsequenzen von Planung und Durchführung, die Widersprüche in den Zielsetzungen der Regierung, das Hemmnis der noch ausstehenden Steuerrektifikation, die Widerstände der bis 1808 noch existenten landschaftlichen Verordnungen, die Probleme überhaupt, die sich bei der Ablösung von für besonders wertbeständig gehaltenen Rechten und einer etwaigen gleichwertigen Wiederanlage der Ablösungsgelder bei dem weitgehenden Fehlen entsprechend sicherer und rentierender Anlagemöglichkeiten ergeben.

Mit Nachdruck, vielleicht etwas zu pointiert, arbeitet die Verfasserin schließlich aus dem oft verwirrenden Detail einen grundlegenden agrarpolitischen Kurswechsel der Regierung Montgelas heraus, der im Zeichen der Konstitution von 1808 mit der Beseitigung des landwirtschaftlichen Einflusses zugunsten einer dauerhaften Absicherung der (nun gleichsam entpolitisierten) adligen Privilegierung eingesetzt, sich aber auch in der Gemeindepolitik speziell hinsichtlich der Gemeinheitsteilungen zugunsten des konservativen bäuerlichen Elements geltend gemacht und einen ausgesprochen restaurativen Zug getragen habe. Es sei dahingestellt, ob das Fazit, der »in sich widersprüchliche Charakter der Agrarpolitik« sei »nicht ein Fehler der agrarpolitischen Konzeption der Regierung, sondern notwendiges Ergebnis des widerspruchsvollen Entwicklungsstandes des gesellschaftlichen Strukturwandels um die Wende des 18. zum 19. Jahrhundert« gewesen (S. 276), die tatsächlichen oder vermeintlichen Widersprüche nicht zu sehr in den Vordergrund rückt, ob nicht noch stärker auf das Fortwirken kameralistischer Reformtradition mit ihren durchaus begrenzten Zielen, auf das Problem der im einzelnen zu erprobenden innerstaatlichen Vereinheitlichung und Integration, nicht zuletzt auf das Dilemma einer vom Primat der Außenpolitik bestimmten Kriegszeit abzuheben wäre, in der ein längerfristig angelegtes Agrarreformkonzept nur schwer entwickelt, geschweige denn realisiert werden konnte; der Informationswert der vorliegenden Untersuchung wird davon nicht im Kern berührt.

Wolfgang v. Hippel

Walter Steitz, Feudalwesen und Staatssteuersystem, Bd. 1: Die Realbesteuerung der Landwirtschaft in den süddeutschen Staaten im 19. Jahrhundert (= Studien zu Naturwissenschaft, Technik und Wirtschaft im Neunzehnten Jahrhundert, Bd. 7 – Forschungsunternehmen »Neunzehntes Jahrhundert« der Fritz Thyssen Stiftung), Verlag Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 1976, 297 S., kart., 68 DM.

Die anzuzeigende, mit 17 Schaubildern und zahlreichen Tabellen ausgestattete Arbeit behandelt das Problem der Realbesteuerung der Landwirtschaft in Baden, Württemberg und Bayern im 19. Jahrhundert, besonders in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts. Zunächst setzt sich Steitz mit der damaligen theoretischen Grundsteuerdiskussion auseinander, die im wesentlichen die gesamtfinanztheoretische Fragestellung widerspiegelte. Mit Recht weist er darauf hin, daß die Grundsteuertheorie in Deutschland meist »Ausfluß der exekutiven